

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Anwendung des Persönlichen Budgets gemäß SGB IX im Land Sachsen

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, die in § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) verankert ist und für die bereits seit 2008 ein Rechtsanspruch besteht. Bis auf wenige Ausnahmen ist vorgesehen, dass Menschen mit Behinderung statt Dienstleistungen oder Sachleistungen eine Geldleistung als Budget erhalten, um Teilhabe ausüben zu können. Somit können Menschen mit Behinderung selbstbestimmt entscheiden, welche Hilfe sie benötigen und wer ihnen diese Hilfe in Form von Leistungen erbringen soll. Im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens und der Zielvereinbarung muss das Persönliche Budget bewilligt werden, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Jahr 2017 bezogen 911 000 Menschen Eingliederungshilfe (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/12/PD18_497_221.html), davon nahm nur ein kleiner Teil das Persönliche Budget in Anspruch. Laut dem Zweiten Teilhaberbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 nahmen im Jahr 2014 insgesamt 9 473 Personen ein Persönliches Budget in Anspruch (Bundestagsdrucksache 18/10940, S. 184), davon 9 119 im Rahmen der Eingliederungshilfe und 354 im Rahmen der Hilfe zur Pflege (Bundestagsdrucksache 18/10940, S. 205). Es ist davon auszugehen, dass die Antragzahl, die Bewilligung und Inanspruchnahme in den Bundesländern unterschiedlich ausfällt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Land Sachsen die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget gemäß § 29 SGB IX (bitte für die Jahre 2017 und 2018 aufschlüsseln)?
2. Wie viele Persönliche Budgets wurden nach Kenntnis der Bundesregierung trägerübergreifend ausgeführt?
3. Wie viele Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2017 und 2018 im Land Sachsen gestellt, und wie viele Anträge wurden in den oben genannten Zeiträumen abgelehnt (bitte nach Reha-Träger aufschlüsseln)?
4. Wie viele Persönliche Budgets wurden im Land Sachsen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen der Teilhabeleistung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (bvB) seit 2007 bewilligt, und wie viele wurden abgelehnt (bitte nach Regionaldirektionen aufschlüsseln)?

5. Wie viele der Ablehnungen durch die BA waren durch eine nicht vollumfängliche Erfüllung des entsprechenden Fachkonzeptes und Leistungsbeschreibung nach SGB III begründet?
6. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine vollumfängliche Erfüllung des entsprechenden Fachkonzeptes und Leistungsbeschreibung nach dem SGB III im Rahmen von beantragten bvB-Maßnahmen erforderlich, und wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung im Land Sachsen (bitte begründen)?
7. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Land Sachsen zu verbessern?
8. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung eine stärkere Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Land Sachsen, wenn ab dem 1. Januar 2020 gemäß § 116 Absatz 1 SGB IX die Assistenzleistungen bzw. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX budgetfähig werden?

Berlin, den 17. Juli 2019

Christian Lindner und Fraktion